

**Unternehmenssatzung  
für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50 Seite 167 vom 23.12.2004)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund der Art. 23, 24, 89 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-I-I-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), sowie der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220; BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung v. 12.10.2001 (GVBl S. 720) folgende

**Unternehmenssatzung:**

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Entsorgungswirtschaft und der Tiefbau der Stadt Coburg sind ein selbständiges Unternehmen (Kommunalunternehmen) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die hierzu notwendigen Grundstücke ergeben sich aus Anhang I und gehen in das Eigentum des Kommunalunternehmens über.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „CEB“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in 96450 Coburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Coburg im Bereich
  - Entwässerungseinrichtungen einschließlich Abwasserbeseitigung,
  - des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
  - Planung, Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Unterführungen,
  - Planung, Bau und Unterhalt von Gewässern,
  - der Straßenreinigung,
  - der Straßenbeleuchtung,
  - des Winterdienstes.

Das Kommunalunternehmen tritt insoweit in die Rechte und Pflichten der Stadt Coburg ein.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

- (2) Das Unternehmen kann die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen.

## **CEB-Satzung A-030**

Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Soweit es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen weitere Aufgaben von untergeordneter Bedeutung übernehmen.

### **§ 3**

#### **Erlass von Satzungen und Verordnungen, Abgabenerhebung**

Dem Kommunalunternehmen wird das Recht eingeräumt, anstelle der Stadt Coburg, Satzungen – und soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt – auch Verordnungen auf den Gebieten des Unternehmensgegenstandes zu erlassen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO ebenso für den Erlass einer Satzung, die einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung vorsieht. Art. 26 GO gilt sinngemäß.

Die Stadt Coburg überträgt insoweit das ihr gem. Art. 5, 8, 12, 13 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) zustehende Recht, Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Art. 27, 28 GO gelten sinngemäß.

### **§ 4**

#### **Organe des Kommunalunternehmens**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind
  1. der Vorstand (§ 5)
  2. der Verwaltungsrat (§ 6).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt Coburg.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des Art. 49 GO gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich; er nimmt die Arbeitgeber- und öffentlich-rechtliche Dienstvorgesetztenfunktion für das Kommunalunternehmen wahr.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach innen und außen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis delegieren. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf ein Rechtsgeschäft i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist möglich.

- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 v. H. aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu berichten und auf Anforderung des Verwaltungsrates Auskunft zu erteilen. Über wichtige Angelegenheiten ist der Verwaltungsrat rechtzeitig zu informieren. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor, nimmt daran teil und hat das Recht zum Vortrag.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zum Halbjahr Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen (jeweils von erheblicher Bedeutung) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Coburg haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und acht weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Coburg; im Übrigen gilt Art. 90 Abs. 3 S. 2 GO.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt, Art. 90 Abs. 3 GO.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (7) Der Leiter der Kämmerei, des Hauptamtes und des Rechtsamtes oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorsitzende hat dem Stadtrat jährlich über die Entwicklung des Unternehmens zu berichten. Außerdem hat er dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

**§ 7  
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten in der Anstalt Bericht-  
erstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Auf-  
gabenbereiches (§§ 2, 3);
  2. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Widerruf der Bestellung nach § 5 sowie den Erlass  
einer Geschäftsordnung für den Vorstand; er regelt ferner das Dienstverhältnis mit dem Vorstand;
  3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Feststellung des Jahresabschlusses;
  4. die Ergebnisverwendung;
  5. die Entlastung des Vorstandes;
  6. Erwerb, Gründung oder Veräußerungen anderer Unternehmen durch das Kommunalunternehmen oder  
dessen Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder  
der Teilnahme an Kapitalerhöhungen;
  7. die Bestellung des Abschlussprüfers;
  8. die Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates  
oder Beschäftigte des Kommunalunternehmens oder Unternehmen an dem das Kommunalunternehmen  
beteiligt ist, sowie von Vermögensgegenständen i. S. d. Art. 75 GO je ab einem Wert von 30.000,00 €;
  9. die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen i.S.d. KAG;
  10. andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des  
Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu  
geben.
- (5) Der Stadtrat der Stadt Coburg kann Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach  
Abs. 3 Nr. 1, 4, 9 und 10 Weisungen erteilen.

Auf Vorschlag des Stadtrats setzt der Verwaltungsrat die angemessene Entschädigung i. S. v. § 2 KUV  
fest.

**§ 8  
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die  
Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Ver-  
waltungsrats spätestens am 9. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24  
Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Artikel 51 GO gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet, kann beim Vorstand eine Woche vor der nächsten Sitzung eingesehen werden und wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gilt die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Coburg zuzuleiten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt Art. 91 GO. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg die Rechte nach § 53 ff. Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) eingeräumt.

Der Stadtrat, der Verwaltungsrat und der Vorstand können das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg mit der Prüfung bestimmter, näher zu bezeichnender Angelegenheiten von Fall zu Fall beauftragen.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11  
Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens geht das Vermögen des Kommunalunternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Coburg über.

**§ 12  
Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in den Bekanntmachungs-Organen der Stadt Coburg veröffentlicht.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2005.

Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Coburg, 17.12.2004  
STADT COBURG

*gez. Norbert Kastner*

Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

**Anhang I**

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Coburg/Vermessungsabteilung vom 01.12.2004, 10 Auszüge aus der Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1000 vom 02.12.2004 (Fl.-Nrn. gelb gekennzeichnet) sowie der Auszug aus der Stadtgrundkarte (Maßstab 1:1000) vom 16.12.2004, aus dem sich die nicht zu übertragenden Teilflächen ergeben, liegen ausschließlich dem Hauptprotokollband im Hauptamt bei und sind im Rechtsamt der Stadt Coburg, 2. Stock, Zimmer-Nr. 220, bis einschließlich 24.01.2005 einzusehen.